

387/AB XXI.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ulli Sima und Kollegen vom 01. März 2000, Nr. 420/J, betreffend der Sortenzulassung gentechnisch veränderter Pflanzen auf EU - Ebene, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass mit der Eintragung in einen nationalen oder den Gemeinsamen Sortenkatalog nicht die Genehmigung zum Inverkehrbringen einer gentechnisch veränderten Sorte verbunden ist. Dazu ist jedenfalls eine Genehmigung nach Teil C der Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt erforderlich. Bei einer Verwendung als Lebensmittel oder Lebensmittelzutat ist für die Aufnahme in den Gemeinsamen Sortenkatalog eine Genehmigung nach der Novel - Food - Verordnung (EG) Nr. 258/97 Voraussetzung.

Ergänzend ist zu bemerken, dass seit der Änderung der Saatgutverkehrs - und Sortenkatalogsrichtlinien durch die Richtlinie 98/95/EG keine zweijährige Wartefrist für national zugelassene Sorten für die Aufnahme in den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten vorgesehen ist. Unbeschadet dessen haben alle einzutragenden Sorten die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts - insbesondere die der oben zitierten Freisetzungsrichtlinie - zu erfüllen.

Im Übrigen darf auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 345/J vom 09.02.2000 betreffend Sortenzulassungen gentechnisch veränderter Pflanzen in Österreich hingewiesen werden.

Zu den Fragen 1 und 3:

In den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten wurde derzeit noch keine gentechnisch veränderte Sorte aufgenommen. Im Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten sind die beiden Chicoree - Sorten Sam und Firestone für Züchtungszwecke enthalten.

Die gentechnisch veränderten Maissorten Cesar CB, Furio CB und Occitan CB wurden in Frankreich auf drei Jahre zugelassen und im Februar 1998 zur Aufnahme in den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten gemeldet, jedoch aufgrund fehlender Konformität mit dem Gemeinsamen Sortenkatalog (Zulassung auf 10 Jahre) nicht aufgenommen.

Die in den Niederlanden zugelassenen gentechnisch veränderten Kartoffelsorten Apriori und Apropos, die im September 1997 bzw. Juli 1998 dem Ständigen Saatgutausschuss gemeldet wurden, wurden nicht in den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgenommen, da sie die Erfordernisse der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG nicht erfüllten.

Die gentechnisch veränderten Maissorten Elgina und Compa CB wurden im Februar bzw. März 1999 in Portugal registriert, die Zulassung am 27. Dezember 1999 jedoch wieder ausgesetzt.

In Spanien erfolgte die nationale Zulassung der gentechnisch veränderten Maissorten Compa CB und Jordi CB bereits 1998. Beide Sorten wurden im Mai 1998 zur Aufnahme in den Gemeinsamen Sortenkatalog gemeldet, bisher jedoch nicht aufgenommen.

In den Niederlanden wurde die gentechnisch veränderte Maissorte Chardon LL 1999 national zugelassen und noch im Dezember zur Aufnahme in den Gemeinsamen Sortenkatalog gemeldet.

Die beiden gentechnisch veränderten Zichoriesorten (Chicoree) Sam und Firestone wurden in den Niederlanden 1999 zugelassen und am 15. Juni 1999 in den Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten aufgenommen. Die Verwendung dieser Gemüsesorten ist allerdings ausdrücklich auf „Züchtungszwecke“ beschränkt, da auch die Zulassung nach der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG dieser Beschränkung unterliegt. Eine Inverkehrbringung dieser Sorten ist in Ö derzeit somit nicht möglich. Die Chicoree Sorte Procida, die zum selben Zeitpunkt in den Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsesorten aufgenommen wurde, war unrichtig gekennzeichnet und wurde am 11. Dezember 1999 aus dem Gemeinsamen Sortenkatalog gestrichen.

Zu Frage 2:

Österreich hat sich im Ständigen Saatgutausschuss aus mehreren Gründen immer gegen die Aufnahme gentechnisch veränderter Sorten gemäß Richtlinie 70/457/EWG ausgesprochen. So lagen etwa zum Zeitpunkt der Notifizierungen nicht alle Genehmigungen nach der Richtlinie 90/220/EWG vor. Weiters wurde auf die beiden nationalen Verbotserordnungen betreffend die Genkonstrukte 00256 - 176 (Expression von Bastatole - ranz/Maiszünslerresistenzen) und MON 810 (Maiszünslerresistenzen) verwiesen. Im Fall der französischen Notifikationen bestand im Hinblick auf die Dauer der Zulassung (Befristung auf 10 Jahre) keine Konformität mit dem Gemeinsamen Sortenkatalog (siehe RL 70/457/EWG). Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Verwendung als Lebensmittel oder Lebensmittelzutat für die Aufnahme in den Gemeinsamen Sortenkatalog Genehmigungen nach der Novel - Food - Verordnung (EG) 258/97 erforderlich sind.

Zu den Fragen 4 und 5:

Am 28. Jänner 2000 fand eine Sitzung des „Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz“ statt. Aus Dringlichkeitsgründen erfolgte eine Abstimmung über EU - Vergleichsprüfungen für die Standardisierung von Saatgutnormen bei bestimmten Kulturarten, die von informierten

Teilnehmern der Mitgliedstaaten im Rahmen eines für diese Abstimmung gebildeten Ständigen Saatgutausschusses durchgeführt wurde. Ein Bezug zu gentechnisch verändertem Saatgut oder gentechnisch veränderten Sorten war nicht gegeben.

Zu Frage 6:

Sitzungen des „Ständigen Ausschusses für Saatgut“ fanden am 14./15. Februar sowie am 6./7. März 2000 statt.

In der Sitzung vom 14. und 15. Februar 2000 zog Portugal die Anmeldung der gentechnisch veränderten Maissorte Elgina zurück. Für die Maissorten Compa CB und Jordi CB sowie Chardon LL (Zusatz „Nicht für die menschliche Ernährung“) wäre zu diesem Zeitpunkt eine Eintragung in den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten möglich gewesen. Österreich hat gemeinsam mit Dänemark, Italien, Griechenland und Norwegen einen Vorbehalt eingebracht. In diesem Zusammenhang wies der österreichische Vertreter auch auf das für Österreich bestehende Importverbot hin.

Wie oben bereits erwähnt, sind die spanischen Sorten Compa CB und Jordi CB sowie die niederländische Sorte Chardon LL derzeit nicht im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten eingetragen.

Zu den Fragen 7 und 8:

Aufgrund der Komplexität der Verfahren ist es mitunter schwierig, Prognosen über die Eintragung oder Nichteintragung einer bestimmten Sorte zu erstellen. Die erfolgten Sortenzulassungen werden regelmäßig aktualisiert und sind im Internet unter der Homepage des Bundesamts für Forschung und Landwirtschaft (<http://www.bfl.gv.at>) abrufbar.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Kommissionsentscheidungen über das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Pflanzen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden und daher auch auf diesem Weg der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Zu Frage 9:

Dieses Schreiben ist dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft zugegangen. Es informiert die Mitgliedstaaten über die geplante Neuaufnahme einer Leinsorte (Alice) - bei der strittig ist, ob sie als Öllein - oder Faserleinsorte einzustufen ist - sowie über die geplante Aufnahme von 4 gentechnisch veränderten Maissorten, die genannten 3 Sorten Compa CB, Jordi CB und Chardon LL sowie die inzwischen von Portugal zurückgezogene Sorte Elgina.

Für die Maissorten wird vorgeschlagen, die Listung im gemeinschaftlichen Sortenkatalog mit folgender Fußnote zu versehen:

- „Marketing of seed permitted only within the limits set up in Commission Decision
- 98/294/CE‘ (ELGINA),
- 97/98/CE‘ (COMPA CB),
- 97/98/CE‘ (JORDI CB),
- 98/293/CE (CHARDON LL).“

Zu den Fragen 10 bis 12:

Ende Jänner dieses Jahres wurde umgehend das Büro der zu diesem Zeitpunkt für Gen - technik zuständigen Frau Bundesministerin Mag. Prammer über den Sachverhalt informiert und ersucht, weitere Schritte zu veranlassen. Die nach dem neuen Bundesministeriengesetz nunmehr zuständige Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen hat die Prü - fung, ob neue wissenschaftliche Erkenntnisse ein österreichisches Verbot des Genkonstrukts T25 der Maissorte Chardon LL gemäß Artikel 16 der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG rechtfertigen, sofort eingeleitet.

Ein Prüfauftrag erging - wie auch öffentlich bekannt - Ende Februar/Anfang März 2000 von Frau Bundesministerin Sickl an die zu diesem Zeitpunkt fachlich zuständige Sektion VI des Bundeskanzleramtes. Das Umweltbundesamt erhielt keinen entsprechenden Prüfauftrag.

Zu Frage 13:

Gemäß Artikel 16 der Richtlinie 90/220/EWG kann ein Mitgliedstaat den Einsatz und/oder Verkauf eines Produkts in seinem Gebiet vorübergehend einschränken oder verbieten, sofern er berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass dieses Produkt eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt. In einem solchen Fall unterrichtet der Mitgliedstaat unter Angabe von Gründen unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

Diese Maßnahme hat auf der Basis von neuen Informationen, die der Mitgliedstaat seit dem Tag der Zustimmung erhalten hat und die Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung haben, oder auf Grund einer Neubewertung der vorliegenden Informationen auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfolgen.

Die Zulässigkeit eines Verbots oder einer Beschränkung nach Artikel 16 der Richtlinie 90/220/EWG muss unter diesen Rahmenbedingungen geprüft werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Frau Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen zur Anfrage 421/J betreffend eines Importverbots für den gentechnisch veränderten Mais der Firma AgrEvo (T25) verwiesen.

Nach jüngster, mündlicher Information vom 13. April 2000 wurde eine Verbotssverordnung von der zuständigen Frau Bundesministerin Sickl für das betreffende Erzeugnis bereits unterzeichnet.